

-Lesefassung-

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Antennenanlage der Gemeinde Sonnenstein Ortsteil Jützenbach

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl.S. 531ff),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein in seiner Sitzung am 29. Oktober 2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Gemeinde Sonnenstein erhebt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Gebäude, die Einrichtung, die Wohnung oder die Anlage an die Antennenanlage angeschlossen ist.

§ 3 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Gebäudes, der Einrichtung, der Wohnung oder der Anlage ist. Der Mieter ist Beitragsschuldner, soweit er selbst den Anschluss verlangt.

§ 2, Absatz 3 ThürKAG gilt entsprechend.

§ 4 Gebührenmaßstab

Der Beitrag wird nach der Zahl der jeweiligen Anschlüsse ermittelt.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

a) für einen Neuanschluss 358,00 € und je nach Anschluss entstandene weitere Kosten bis zur Gesamtsumme der Kosten,

b) bei Anschlussnahme innerhalb von 3 Monaten nach Installation verringert sich die Einmalgebühr um 102,00 € auf 256,00 €.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Gemeinde im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.

§ 7 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Antennenanlage wird eine monatliche Gebühr von 2,60 € pro Anschluss erhoben.

§ 8 Entstehen der Gebührenschuld

Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem 1. des Monats der Anschlussnahme an die Anlage, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer einen oder mehrere Anschlüsse an die Antennenanlage installiert bekommen hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind grundsätzlich zum 1. Juli des Jahres zu zahlen.
Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.
Die Gemeinde kann bei besonderen Gründen im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Antennenanlage der Gemeinde Jützenbach vom 3. Dezember 2003 außer Kraft.

Sonnenstein, 13.11.2012
Gemeinde Sonnenstein

Trappe
Bürgermeister

-Siegel-